

buch einzutragen begehrte. Dies wird abgelehnt unter Hinweis auf ein Privileg König Johannis¹⁾, wonach es in der Stadt keinen Ewigzins geben soll.

Im Fahrnisrecht kennt man in Brünn noch die Klage um anvertrautes Gut nach dem deutschrechtlichen Grundsatz „wo Du Deinen Glauben gelassen hast, da mußt Du ihn suchen“, oder „Hand wahre Hand“ c. 96. Ein Satz, der bis in die fränkische Zeit zurückgeht.²⁾ Die Klage richtet sich, wie c. 96 deutlich zeigt, dabei nicht gegen den, in dessen Händen sich die Sache befindet, vorausgesetzt, daß er ein anständiger und glaubwürdiger Mensch sei —, sondern gegen den ehemals mit der Sache Betrauten. Also gegen den, dem sie überlassen oder verpfändet worden war, der sie aber weiter veräußert hatte. Es ist dies eine Folge des Gewererechts, wonach durch die freiwillige Sortgabe der Gewere durch den bisherigen Inhaber die Gewere des Eigentümers erloschen ist. Er kann sich deshalb nicht an den dritten Besitzer, sondern muß sich an seinen Vertrauensmann halten.³⁾

Pfandrecht an Fahrnis behandeln die cc. 560 ff. Die Verwertung des Pfandes erfolgte nicht mehr, wie das in früherer Zeit der Fall war, nur durch den Gläubiger, sondern bedurfte in der Regel gerichtlicher Mitwirkung.⁴⁾ Hervorzuheben ist aus diesen Bestimmungen c. 568, das ein „von alters geübtes Verbot“ enthält. Danach dürfen Krämer, Kaufleute, Kneipwirte oder Handwerker keine kirchlichen Ausstattungsstücke, „ornamenta ecclesiastica“, zum Pfand nehmen, außer unter bestimmtem Zeugnis. Solche Verbote, res sacrae zu veräußern, waren durch die Kirche schon im frühen MA erlassen worden und auch in die weltliche Gesetzgebung eingegangen.⁵⁾ Für verderbliche Pfänder, wie zur

¹⁾ Bisher nicht festzustellen gewesen.

²⁾ H. Meyer, Entwerung u. Eigentum im deutsch. Fahrnisrecht (1902) S. 34 f.

³⁾ R. Schroeder a. a. O. S. 778; Meyer a. a. O. S. 51; H. Planitz, Fahrnisverfolgung, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 34 (1913), 424.

⁴⁾ R. Schroeder a. a. O. S. 780; H. Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutsch. mittelalterl. Recht, Bd. 1 (1912), 164; Kapras a. a. O. S. 10.

⁵⁾ H. Meyer a. a. O. S. 208: betr. zwar vorwiegend Verbote gegenüber Juden, gibt aber Bestimmungen, die älter sind als die Judenprivi-